

## BUNDESGERICHTSHOF

BLW 29/95

## BESCHLUSS

vom

16. November 1995

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines ehemaligen LPG-Mitglieds

Beteiligte:

1. Martin H[REDACTED], T[REDACTED]weg [REDACTED], G[REDACTED],

Antragsteller und Rechts-  
beschwerdeführer,- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -2. D[REDACTED] Agrarproduktion GmbH & Co. KG, vertreten durch  
die D[REDACTED] Agrarproduktion GmbH, diese wiederum ver-  
treten durch die Geschäftsführer Siegfried J[REDACTED] und  
Jürgen S[REDACTED], D[REDACTED]Antragsgegnerin und Rechts-  
beschwerdegegnerin,- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
& [REDACTED] [REDACTED],  
[REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-  
sachen, hat am 16. November 1995 durch den Vizepräsidenten  
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel  
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher  
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß  
des Landwirtschaftssenats des Oberlandes-  
gerichts Dresden vom 13. Juni 1995 wird  
auf Kosten des Antragstellers als unzu-  
lässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-  
verfahren beträgt 119.489 DM.

### G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft (§ 65 Abs. 2  
LwAnpG i.V.m. § 24 LwVG).

Da das Oberlandesgericht sie nicht zugelassen hat  
(§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG  
nicht vorliegt, wäre das Rechtsmittel nur zulässig, wenn  
der Beschwerdeführer einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2  
Nr. 1 LwVG; vgl. hierzu näher BGHZ 89, 149 ff) dargelegt  
hätte. Das ist nicht der Fall. Er benennt zwar eine Viel-  
zahl von Vergleichsentscheidungen, bezeichnet aber nicht

- 3 -

die Rechtsfrage, welche das Beschwerdegericht abweichend von dem tragenden Rechtssatz einer der Vergleichsentscheidungen beantwortet haben soll. Die Rechtsbeschwerde macht in Wahrheit auch gar nicht geltend, daß das Beschwerdegericht zur Auslegung des für die Entscheidung maßgeblichen Vergleichs vom 5. November 1992 einen allgemeinen Rechtssatz aufgestellt hätte, der von einem in den Vergleichsentscheidungen genannten Auslegungsgrundsatz abweichen würde. Sie meint lediglich, daß die Auslegung, gemessen an den in den Vergleichsentscheidungen genannten Grundsätzen, fehlerhaft sei. Dies macht die Rechtsbeschwerde aber nicht zulässig und stünde einer Überprüfung erst auf ein zulässiges Rechtsmittel hin offen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

